



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 08 / 2022  
vom 12. Dezember 2022

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
		1030	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 200 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Content:</b>	<b>Page</b>
<p>6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 08.12.2022 <i>6th amendment to the Examination Regulations of the master's program in Economics at the University of Mannheim of 8 December 2022</i></p>	4
<p>5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 08.12.2022 <i>5th amendment to the Examination Regulations of the Bachelor of Arts program in Political Science at the University of Mannheim of 8 December 2022</i></p>	12
<p>6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 08.12.2022 <i>6th amendment to the Joint Examination Regulations of the Master of Arts program in Political Science and the Master of Arts program in Sociology of the School of Social Sciences at the University of Mannheim of 8 December 2022</i></p>	21
<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 08.12.2022 <i>2nd amendment to the Selection Statutes of the University of Mannheim for the Master of Arts program in Sociology of 8 December 2022</i></p>	26

Die aktuellsten Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet:  
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

**6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen  
Masterstudiengang an der Universität Mannheim**

vom **08. Dez. 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 18 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2016 (BekR Nr. 35/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 11 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Dez. 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 2 Absatz 3b Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

**§ 2**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung in der Studienrichtung 2: Competition and Regulation Economics besteht aus den Prüfungen zu den Modulen gemäß der Spezifischen Anlage 2, davon mindestens eine Seminarleistung, sowie der Masterarbeit.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze 2 bis 7 ersetzt:

„Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren Klausur(en), sind:

- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en),
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge),
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en),
- eine oder mehrere bewertete mündliche Übungsaufgabe(n),
- eine oder mehrere bewertete schriftliche Übungsaufgabe(n) sowie

- eine bewertete mündliche Abschlussprüfung;

die Regelungen über das optionale Praktikum bleiben unberührt.

Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer. Art, Form und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung ergeben sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission unter Beachtung der Grundsätze von § 3 Absatz 3 LHG beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.“

b) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 8.

### § 3

In § 3a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

### § 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „(5,0)“ die Angabe „oder mit „nicht bestanden““ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 die gesamte Leistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 die gesamte Leistung, mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.“

## § 5

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet.“

2. Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienleistungen werden mit entweder „P“ (pass/bestanden) oder „F“ (fail/nicht bestanden) bewertet.“

3. In Absatz 1a wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

4. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Leistungen vergeben.“

5. Absatz 4 wird gestrichen.

## § 6

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung zur Studienrichtung Economic Research wird in eine solche zur Studienrichtung Economics umgewandelt, wenn der Kandidat im zweiten Fachsemester nicht sowohl alle 6 Pflichtmodule der Vertiefungsphase besteht als auch eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder besser in den 5 am besten benoteten dieser 6 Module erzielt.“

## § 7

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Arbeit; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Prüfungsanmeldungen werden an das Studienbüro übermittelt und von diesem im Studierendenportal vermerkt.“

## § 8

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die bisherige Regelung zu Satz 1 und danach folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen bezüglich des optionalen Praktikums ergeben sich ergänzend aus Absatz 6 sowie dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „sowie“ die Angabe „in den Studienrichtungen 1 und 2 ggf. ein Praktikum“ eingefügt.

3. Nach Absatz 5 wird ein folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die optionale Studienleistung Praktikum kann bei staatlichen oder privaten Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen oder Behörden erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Punkte für das Praktikum setzt voraus, dass

1. dieses die Anwendung wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden auf praxisrelevante Fragestellungen mindestens auf Niveau eines abgeschlossenen Bachelorstudiums erlaubt sowie das Erlernen praktischer berufsfeldbezogener Methoden und Schlüsselkompetenzen ermöglicht; hierüber ist ein Praktikumsbericht zu fertigen;
2. das Praktikum mindestens einen zeitlichen Umfang von 175 Zeitstunden aufweist, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von acht bis zwölf Wochen abgeleistet wurden; dies ist durch eine schriftliche Bestätigung der Beschäftigungsstelle nachzuweisen.

Der Praktikumsbericht ist entsprechend der hierfür vorgegebenen Vorlage gemeinsam mit der Bestätigung der Beschäftigungsstelle einzureichen.“

**§ 9**

§ 12a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Unterabsätze (i) und (ii) wird vor dem abschließenden Punkt jeweils die Angabe „; Studienleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt“ eingefügt.

**§ 10**

In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall der Nicht-Anrechnung eines Praktikums kann ein anderes Praktikum absolviert werden.“

**§ 11**

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird am Ende des zweiten Aufzählungspunkts das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird der dritte Aufzählungspunkt gestrichen.
3. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „ sowie der Teilnahmebescheinigungen zu den besuchten Competition Policy Foren“ gestrichen.

**§ 12**

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „ein englisch- und“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Diese enthalten“ durch die Wörter „Dieses enthält“ ersetzt und wird nach der Angabe „numerisch)“ die Angabe „ sowie ggf. die Studienleistung Praktikum mit dem Vermerk „bestanden““ eingefügt.
  - c) In Satz 3 werden die Wörter „Die Zeugnisse tragen“ durch die Wörter „Das Zeugnis trägt“ ersetzt.



d) In Satz 5 werden die Wörter „Die Zeugnisse sind“ durch die Wörter „Das Zeugnis ist“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung bzw. das Gesamturteil nach Absatz 6 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.“

b) In Satz 3 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „wir“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

b) Die Wörter „Zeugnissen und Urkunden“ werden durch die Wörter „Zeugnis und Urkunde“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Den Zeugnissen“ durch die Wörter „Dem Zeugnis“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „absolvierten Module und die ihnen zugeordneten“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.

c) Nach dem Wort Prüfungsnoten wird die Angabe „ sowie ggf. die Studienleistung Praktikum mit dem Vermerk „bestanden““ eingefügt.

6. Nach Absatz 7 wird ein folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des volkswirtschaftlichen Masterstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

7. In Absatz 9 werden nach dem Wort „Noten“ die Wörter „sowie ggf. die Studienleistung Praktikum“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Spezifischen Anlagen**

#### **§ 1**

In der Spezifischen Anlage 1 werden im Abschnitt „Vertiefungsphase“, Unterabschnitt „Wahlmodule“ in Satz 2 die Wörter „können insgesamt“ durch die Wörter „und dem optionalen Praktikum können insgesamt bis zu“ ersetzt.

#### **§ 2**

In der Spezifischen Anlage 2 werden im Abschnitt „Vertiefungsphase“, Unterabschnitt „Wahlmodule“ in Satz 2 nach der Angabe „Wirtschaftsmathematik“ die Wörter „und dem optionalen Praktikum“ eingefügt.

#### **§ 3**

In der Spezifischen Anlage 3 wird der Abschnitt „Regelungen für die Vertiefungsphase“ wie folgt geändert:

1. Das Wort „Kurs-Pflichtbereich“ wird durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.
2. Das Wort „Kurs-Wahlbereich“ wird durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
3. Die Erläuterung zum Wahlbereich wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlmodule aus dem Veranstaltungsangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlmodulen müssen mindestens vier aus dem Veranstaltungsangebot des CDSE gewählt werden.“

**Artikel 3****Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Master-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) der Universität Mannheim Anwendung, die nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 § 6 dieser Änderungssatzung ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (M.Sc.) nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009 Teil 2, S. 18 ff.) in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen. Abweichend von Satz 1 findet Artikel 1 § 12 Nummer 5 dieser Änderungssatzung nur auf diejenigen Studierenden Anwendung, deren Zeugnis und Urkunde ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 ausgestellt werden.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 08.12.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

## **5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**

vom

**08. Dez. 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013, Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 38), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Dez. 2022**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwerben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.“
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 3 werden
    - aa. die Wörter „in der Regel“ gestrichen,
    - bb. die Angabe „ca. 125“ durch die Zahl „125“ ersetzt,
    - cc. die Angabe „ca. 55“ durch die Angabe „mindestens 55“ ersetzt.
  - b. Satz 6 wird gestrichen.
3. In § 13 Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „die für die betroffene Prüfung festgelegten“ ersetzt durch die Wörter „die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage sowie die für die betroffene Prüfung im Modulkatalog festgelegten“.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erneut“ durch die Angabe „beim nächsten Angebot der Prüfung“ ersetzt.
  - b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa. Die bisherige Regelung wird zu Satz 1.

- bb. Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Halbsatz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit.“
- cc. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung müssen Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.“
5. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird der Ausdruck „nach ECTS-Punkten gewichtete“ durch das Wort „arithmetische“ ersetzt.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird der Ausdruck „der benoteten Prüfungsleistungen“ durch den Ausdruck „der nach § 17 Absatz 2 Satz 2 berechneten Modulnoten“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 30 auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Dabei findet eine an die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote angelehnte sinngemäße Berechnung und Ausweisung statt, in die alle benoteten, zum Zeitpunkt des Antrags bestandenen gesamtnotenrelevanten Prüfungen einfließen.“
- c. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
7. In der Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird der Bereich „Politikwissenschaft als Hauptfach“ wie folgt geändert:
- a. Vor der Überschrift „Politikwissenschaft als Hauptfach“ wird die Angabe „I.“ eingefügt.
- b. In Unterpunkt „1. Studieninhalte“ wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
 „Im Kernfach sind zu belegen:  
 - Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“  
 - Das Basismodul „Wissenschaftliches Arbeiten“  
 - Das Basismodul „Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“  
 - Das Basismodul: „Methoden und Statistik: Datenauswertung“  
 - Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“  
 - Das Basismodul „Politische Soziologie“  
 - Das Basismodul „Internationale Beziehungen“  
 - Zwei Aufbaumodule  
 - Ein Schwerpunktmodul  
 - Das Modul Bachelorarbeit“
- c. Unterpunkt „2. Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
- aa. Die Überschrift „2. Teilnahmevoraussetzungen“ wird durch die Überschrift „2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- bb. Nummern 1 bis 6 werden jeweils wie folgt geändert:  
 aaa. die Wörter „Teilnahme an den Lehrveranstaltungen“ werden durch die Wörter „Zulassung zu den Prüfungen“ ersetzt;  
 bbb. das Wort „darf“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt;  
 ccc. das Wort „höchstens“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt;

ddd. das Wort „fehlen“ durch die Wörter „bestanden sein“ ersetzt.

d. Nach Unterpunkt 2 wird folgender neuer Unterpunkt 2a eingefügt:

**„2a. Wahlpflichtmodule**

Die Aufbaumodule sind aus zwei der folgenden drei Bereiche zu wählen (Wahlpflichtmodule):

1. Politische Soziologie,
2. Vergleichende Regierungslehre,
3. Internationale Beziehungen.

Das Schwerpunktmodul ist aus dem Bereich eines der gewählten Aufbaumodule zu wählen.

Die Modulwahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Wahlpflichtmodul zur Verfügung stehenden Prüfung.

Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig möglich. Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie die Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Wird ein Aufbaumodul gewechselt, nachdem das zugehörige Schwerpunktmodul bestanden wurde, ist ein neues Schwerpunktmodul in einem der Bereiche der belegten Aufbaumodule zu absolvieren.“

e. Der Unterpunkt „6. Gesamtnote“ wird wie folgt neu gefasst:

**“6. Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1)	Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“	8 %
2)	Note des Basismoduls „Methoden und Statistik: Empirische Methoden der Politikwissenschaft“	4 %
3)	Note des Basismoduls „Methoden und Statistik: Datenauswertung“	5 %
4)	Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“	8 %
5)	Note des Basismoduls „Politische Soziologie“	8 %
6)	Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“	8 %
7)	Note des Aufbaumoduls 1	15 %
8)	Note des Aufbaumoduls 2	15 %
9)	Note des Schwerpunktmoduls	7 %
10)	Note des Moduls “Bachelorarbeit“	22 %“

- f. Nach dem Unterpunkt „6. Gesamtnote“ wird die Überschrift „7. Studienstruktur“ eingefügt.
- g. In Unterpunkt „7. Studienstruktur“ wird das Unterkapitel „**Kernfach**“ wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „sechs Basismodule und zwei von drei Aufbaumodulen“ durch die Wörter „sieben Basismodule, zwei Aufbaumodule und ein Schwerpunktmodul“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 werden die Wörter „der beiden Hauptseminare“ durch die Wörter „des Hauptseminars“ ersetzt.
  - cc. Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„Das Schwerpunktmodul und ein Aufbaumodul müssen im selben Bereich absolviert werden. Die drei wählbaren Bereiche sind: Politische Soziologie, Vergleichende Regierungslehre, Internationale Beziehungen.“
  - dd. Die Tabelle „Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft“**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	VL	Einführung in das politische System der BRD	PL	Ja	6
					12“

- ee. Nach der Tabelle „Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft“ wird die folgende Tabelle eingefügt:

**„Basismodul: Wissenschaftliches Arbeiten“**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	6
					6“

- ff. Die Tabelle „Aufbaumodul: Politische Soziologie“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Aufbaumodul: Politische Soziologie“**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	6
					19“

- gg. Die Tabelle „Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	6
					19"

hh. Die Tabelle Aufbaumodul: Internationale Beziehungen wird wie folgt neu gefasst:

**„Aufbaumodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)/ 5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	6
					19"

ii. Nach der Tabelle Aufbaumodul: Internationale Beziehungen werden folgende Tabellen neu eingefügt:

**„Schwerpunktmodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	6
					6

**Schwerpunktmodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	6
					6



**Schwerpunktmodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevante	ECTS-Punkte
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehun-	PL	Ja	6
					6"

8. In der Anlage "Studieninhalte und Studienstruktur" wird der Bereich „Politikwissenschaft als Beifach“ wie folgt geändert:
- a. Vor der Überschrift „Politikwissenschaft als Beifach“ wird die Angabe „II.“ eingefügt.
  - b. In Nummer 1 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
  - c. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Buchstabe a wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
    - bb. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
      - „b) zwei Basismodule (12 ECTS-Punkte) aus folgender Auswahl:
        - i. Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“ (6 ECTS-Punkte),
        - ii. Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ (6 ECTS-Punkte),
        - iii. Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (6 ECTS-Punkte);“
    - cc. Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
      - „c) zwei zugehörige Aufbaumodule (14 ECTS-Punkte) aus folgender Auswahl:
        - i. Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“ (7 ECTS-Punkte),
        - ii. Aufbaumodul „Politische Soziologie – Beifach“ (7 ECTS),
        - iii. Aufbaumodul „Internationale Beziehungen – Beifach“ (7 ECTS).“
    - dd. Buchstabe d wird gestrichen.
    - ee. Nach Buchstabe c werden folgende Absätze angefügt:
 

„Stehen mehrere Module zur Auswahl (Wahlpflichtmodule), erfolgt die Modulwahl durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Wahlpflichtmodul zur Verfügung stehenden Prüfung.

Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig möglich, sofern alle erforderlichen Prüfungen des Beifachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden können. Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Wird ein Basismodul gewechselt, nachdem das zugehörige Aufbaumodul bestanden wurde, ist ein neues Aufbaumodul in einem der Bereiche der belegten Basismodule zu absolvieren.“
  - d. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„3. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren absolviert.

Die Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“
  - e. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. Das Wort „Wenn“ wird durch das Wort „Soweit“ ersetzt.
    - bb. Die Angabe „setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Beifach-Note“ wird gestrichen.

- cc. Nach dem Wort „errechnet“ wird das Wort „diese“ eingefügt.
- f. Nach Nr. 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Stehen in einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen zur Auswahl und wird die Prüfung einer dieser Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtprüfung) endgültig nicht bestanden, verbleibt die Möglichkeit, im Rahmen der sich aus der sich aus der zugehörigen Modulübersicht ergebenden Auswahlmöglichkeiten die Prüfung einer anderen wählbaren Lehrveranstaltung abzulegen, sofern
- i. diese nicht endgültig nicht bestanden wurde,
  - ii. die erforderliche Prüfung noch innerhalb der zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann.“
- g. Die Tabelle „Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft – Beifach“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja/Nein*	6
Oder					
1.(HWS)	VL	Einführung in das politische System der BRD	PL	Ja/Nein*	6
					6"

- h. Die Tabelle „Basismodul: Vergleichende Regierungslehre – Beifach“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	6
					6"

- i. Die Tabelle „Basismodul: Politische Soziologie – Beifach“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
					6"

- j. Die Tabelle „Basismodul: Internationale Beziehungen – Beifach“ wird wie folgt neu gefasst:

\* Geht das Beifach in die Endnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

**„Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	6
					6"

- k. Die Tabelle „Aufbaumodul Vertiefung Politikwissenschaft – Beifach“ wird ersetzt durch folgende Tabellen:

**„Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja/Nein*	7
					7

**Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja/Nein*	7
					7

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
4.(FSS)/ 5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja/Nein*	7
					7"

**Artikel 2****Schlussbestimmungen****§1****Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim sowie Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität

Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen. Darüber hinaus findet Artikel 1 Anwendung auf Studierende, die das Beifach Politikwissenschaft nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 beginnen.

## §2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 08.12.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

## **6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim**

vom

**08. Dez. 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 55 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **08. Dez. 2022**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

1. In § 13 Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „die für die betroffene Prüfung festgelegten“ ersetzt durch die Wörter „die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage sowie die für die betroffene Prüfung im Modulkatalog festgelegten“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen“ durch die Angabe „es sei denn, die jeweilige fachspezifische Anlage oder die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 4 werden die Wörter „Die Gesamtnote unter Einbeziehung einer Dezimalstelle hinter dem Komma lautet“ ersetzt durch folgende Angabe:  
 „Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt“.
  - b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Dabei findet eine an die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote angelehnte sinngemäße Berechnung und Ausweisung statt, in die alle benoteten, zum Zeitpunkt des Antrags bestandenen gesamtnotenrelevanten Prüfungen einfließen; Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

4. Die „Fachspezifische Anlage: Political Science“ wird wie folgt geändert:

a. Der Abschnitt „1. Studieninhalte“ wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Studieninhalte**

Im Umfang von 120 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. das Module Quantitative Methods (10 ECTS);
2. das Module Game Theory (10 ECTS);
3. das Module Research Design (8 ECTS);
4. das Basic Module International Politics (8 ECTS);
5. das Basic Module International Political Economy (8 ECTS);
6. das Basic Module Comparative Political Behavior (8 ECTS);
7. das Basic Module Comparative Government (8 ECTS);
8. eines von drei Research Modules (24 ECTS):
  - a. International Politics (24 ECTS),
  - b. Comparative Politics (24 ECTS),
  - c. Methods (24 ECTS);
9. das Research Internship (8 ECTS);  
dabei kann es sich um ein Praktikum oder den Besuch einer Summer School handeln; Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung;
10. das Final Module (28 ECTS).“

b. Der Abschnitt „2. Teilnahmevoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

- aa. Die Überschrift „2. Teilnahmevoraussetzungen“ wird durch die Überschrift „2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
- bb. In Nummer 1 werden die Wörter „Teilnahme an den Lehrveranstaltungen“ durch die Wörter „Zulassung zu den Prüfungen“ und die Wörter „Multivariate Analyses“ durch die Wörter „Quantitative Methods“ ersetzt.
- cc. In Nummer 2 werden die Wörter „Teilnahme am“ durch die Wörter „Zulassung zur Prüfung im“ ersetzt.
- dd. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. Für die Zulassung zur Prüfung im Kolloquium „Thesis Colloquium“ im Final Module müssen die Modules „Quantitative Methods“, „Game Theory“ sowie „Research Design“ und das gewählte Research Module bestanden sein.“

c. Im Abschnitt „3. Masterarbeit (Masterthesis)“ wird Satz 2 wie folgt geändert:

- aa. Die Wörter „Multivariate Analyses“ werden durch die Wörter „Quantitative Methods“ ersetzt.
- bb. Nach den Wörtern „„Game Theory““ werden das Komma und die Angabe „„Data and Measurement““ gestrichen.

d. Abschnitt „4. Bildung der Noten“ wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „mit den ECTS-Punkten gewichtete“ durch das Wort „arithmetische“ ersetzt.

bb. Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1.	Modulnote Quantitative Methods	10 ECTS	8 %
2.	Modulnote Game Theory	10 ECTS	8 %
3.	Modulnote Research Design	8 ECTS	6 %
4.	Modulnote Basic Module International Politics	8 ECTS	6 %
5.	Modulnote Basic Module International Political Economy	8 ECTS	6 %
6.	Modulnote Basic Module Comparative Political Behavior	8 ECTS	6 %
7.	Modulnote Basic Module Comparative Government	8 ECTS	6 %
8.	Modulnote Research Module International Politics, Comparative Politics oder Methods	24 ECTS	27 %
9.	Masterthesis	26 ECTS	27 %

e. Abschnitt „5. Modulstruktur“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Tabelle „Module Multivariate Analyses“ wird die Tabellenüberschrift „Module Multivariate Analyses“ durch die Überschrift „Module Quantitative Methods“ ersetzt und die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Quantitative Methods	PL	Ja	8
1. (HWS)	S	Tutorial Quantitative Methods	SL	Nein	2
					10

bb. In der Tabelle „Module Game Theory“ werden in der Spalte „ECTS-Punkte“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Game Theory“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

cc. Die Tabellenüberschrift „Module Data Measurement“ und die Tabelle „Module Data Measurement“ werden gestrichen.

dd. In der Tabelle „Module Research Design“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

ee. In der Tabelle „Basic Module International Politics“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

ff. In der Tabelle „Basic Module International Political Economy“ werden in der Spalte „Sem.“ die Angabe „2. (FSS)“ durch die Angabe „3. HWS“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

gg. In der Tabelle „Basic Module Comparative Government“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

hh. In der Tabelle „Basic Module Comparative Political Behavior“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

- ii. Die Tabelle „Research Module International Politics“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Selected Topics in International Politics“ wird in der Spalte „Typ“ die Angabe „S“ durch die Angabe „AS“ und in der Spalte Lehrveranstaltung das Wort „Selected“ durch das Wort „Advanced“ ersetzt.
  - bbb) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Advanced Topics in International Politics“ und „Advanced Topics in Comparative Politics“ wird jeweils in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - ccc) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- jj. Die Tabelle „Research Module Comparative Politics“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Selected Topics in Comparative Politics“ wird in der Spalte „Typ“ die Angabe „S“ durch die Angabe „AS“ und in der Spalte „Lehrveranstaltung“ das Wort „Selected“ durch das Wort „Advanced“ ersetzt.
  - bbb) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Advanced Topics in Comparative Politics“ und „Advanced Topics in International Politics“ wird jeweils in der Spalte ECTS-Punkte die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - ccc) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- kk. Die Tabelle „Research Module Methods“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Advanced Topics in Comparative Politics“ und „Advanced Topics in International Politics“ wird in der Spalte ECTS-Punkte jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - bbb) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „28“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- ll. In der Tabelle „Research Internship“ wird in der Spalte „Prüfung“ das Wort „Internship“ durch die Wörter „Internship Report“ ersetzt.
- mm. Die Tabelle „Final Module“ wird wie folgt geändert:
  - aaa) In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Thesis Colloquium“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - bbb) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### §1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden ausschließlich auf Studierende des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.



## §2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 08.12.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang,  
die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im  
Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology**

vom **08. Dez. 2022**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Master of Arts (M.A.) Sociology vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats, zuletzt geändert am 4. November 2021, beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f) wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f) wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:  
„g) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau C1 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**


(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

*08.12.2022*

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor